

B e s c h l u s s

In der Landwirtschaftssache

des minderjährigen Dieter L. [REDACTED] in V. [REDACTED], gesetzlich vertreten durch seine Mutter, die Witwe Herta L. [REDACTED] geb. S. [REDACTED] in V. [REDACTED],

Antragstellers, Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeführers, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED],

g e g e n

die minderjährige Annegret L. [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihren Vater, den Kaufmann Otto L. [REDACTED] in B. [REDACTED] - F. [REDACTED],

Antragsgegnerin, Beschwerde- und Rechtsbeschwerdegegnerin, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED], wegen Feststellung des Hofarben

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs als Senat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 17. Juni 1952 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Pritsch, der Bundesrichter Dr. Hückinghaus und Dr. Tasche sowie der Obersten Landwirtschaftsrichter Ditges und Filter

beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde des Antragstellers wird der Beschluss des Senats für Landwirtschaftssachen des Oberlandesgerichts in Oldenburg vom 23. August 1951 aufgehoben. Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Beschwerdegericht zurückverwiesen, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens übertragen wird.

G r ü n d e s

Der am 27. Juni 1948 verstorbene Bauer Dietrich L. [REDACTED] war Eigentümer des im Grundbuch der Landgemeinde V. [REDACTED], Band 91, Blatt 3474, eingetragenen Hofes von rund 20 ha mit einem Minheitswert von 25 600.-- DM. Er war verheiratet. Aus seiner Ehe sind eine Tochter, Anna, die jetzige Ehefrau G. [REDACTED], und zwei Söhne namens Hans und Otto hervorgegangen. Hans L. [REDACTED] arbeitete nach seiner Schulentlassung auf dem elterlichen Hof. Als er im Jahre 1934 Herta S. [REDACTED] heiratete, pachtete er den Hof seines Vaters und übernahm zugleich das Inventar zum Preise von 10 000.-- RM. Diese Verträge wurden nur mündlich abgeschlossen und anerbengerichtlich nicht genehmigt. Hans L. [REDACTED], der am 4. April 1942 tödlich verunglückte, hatte zwei Kinder, den am [REDACTED] 1938 geborenen Sohn Dieter, den Antragsteller, und eine Tochter Iringa. Nach seinem Tode kam es zwischen seiner Witwe und seinem Vater, der den formal abgeschlossenen Pachtvertrag nunmehr nicht gelten lassen wollte, zu Streitigkeiten, die dazu führten, dass die Witwe den Hof im Juni 1942 verließ und mit ihren Kindern zu ihrem Vater, dem Auktionator S. [REDACTED] in V. [REDACTED], zog. Dietrich L. [REDACTED] bewirtschaftete den Hof daraufhin zunächst selbst, verpachtete ihn jedoch bereits im Jahre 1943 für die Dauer von 18 Jahren.

Otto L. [REDACTED] kam nach seiner Schulentlassung in die kaufmännische Lehre, die er im Alter von 18 Jahren vollendete. Er war sodann in verschiedenen Orten als Kaufmann tätig und machte sich im Jahre 1933 selbständig, indem er in L. [REDACTED]-W. [REDACTED] ein Geschäft für Haus- und Küchengeräte eröffnete, das er noch jetzt betreibt. Aus seiner Ehe gingen vier Töchter hervor, von denen Annegret, die Antragsgegnerin, die am [REDACTED] 1934 geboren ist, die Ältoste ist.

Durch notariellen Vertrag vom 28. Mai 1947 übertrug der Erblasser Dietrich L. seinen Hof auf seinen Sohn Otto. Zugleich schloss er mit ihm einen Erbvertrag, in dem er Otto zum Erben seines Hofes und für den Fall, dass Otto vor ihm versterben sollte, denjenigen seiner Abkömmlinge zum Ersatzerben einsetzte, der nach dem Gesetz dazu berufen sei. Diesem Vertrage wurde die Genehmigung versagt, weil Otto L. nicht wirtschaftsfähig sei. Die gegen diese Entscheidung eingelegte Beschwerde blieb ohne Erfolg. Etwa zwei Monate vor seinem Tode, nämlich am 19. April 1948, errichtete der Erblasser ein notarielles Testament. In ihm bestimmte er für den Fall, dass er vor Durchführung des Übergabevertrages versterben oder sein Sohn Otto nicht wirtschaftsfähig sein sollte, dessen älteste Tochter Anne-gret zur Hoferbin und ihre Schwester Elka zur Ersatzhof-erbin. In diesem Testament brachte der Erblasser zum Aus-druck, dass er den Erb- und Übergabevertrag vom 28. Mai 1947 aufrecht erhalte und in erster Linie die Hofnach-folge seines Sohnes Otto wünsche.

Nach dem Tode des Erblassers erwirkte die Antrags-gegnerin ein Hoffolgezeugnis vom 24. Juni 1949 des In-halts, dass sie Hoferbin geworden sei.

Der Antragsteller hat den Standpunkt vertreten, die Antragsgegnerin und ihre Schwester Elka seien zur Zeit des Erbfalls nicht nur wegen mangelnder Altersreife wirt-schaftsunfähig gewesen, da sie in dem städtischen Haus-halt ihrer Eltern aufgewachsen seien, niemals auf dem Hofe gelebt und auch keine Beziehungen zur Landwirtschaft gehabt hätten. Dagegen hat er für sich in Anspruch genommen, die Voraussetzungen für die Hofnachfolge zur Zeit des Erbfalls und auch späterhin erfüllt zu haben. Der Antragsteller hat



beantragt, festzustellen, dass der Hof bei dem Tode des Erblassers auf ihn als Hoferbin übergegangen ist, und um die Einziehung des der Antragsgegnerin erteilten Hoffolgebzeugnisses als unrichtig gebeten.

Die Antragsgegnerin hat die Zurückweisung dieser Anträge begehrt und ihrerseits beantragt, sie als Hoferbin festzustellen. Sie hat sich darauf berufen, dass sie von jeher grosses Interesse für die Landwirtschaft gehabt und sich häufig auf den Hofe des Bauern von Lü[REDACTED] betätigt, auch ihre Ferien in den letzten Jahren regelmässig bei ihrer Grossmutter auf der Hofstelle verbracht habe. Die Antragstellerin sieht ihre Einsetzung zur Hoferbin als wirksam an und meint, der Antragsteller erfülle nicht die Voraussetzungen, die an ihn als gesetzlichen Hofnachfolger gestellt werden müssten.

Das Amtsgericht hat den Bauer von Lü[REDACTED], seine Ehefrau und seine Tochter Anneliese, eine Freundin der Antragsgegnerin, die Schneiderin Irene P[REDACTED], die früher landwirtschaftliche Gehilfin bei dem Bauern von Lü[REDACTED] war, sowie dessen Nachbar, den Landwirt K[REDACTED], darüber gehört, ob und in welcher Weise sich die Antragsgegnerin für die Landwirtschaft interessiert hat. Es hat sodann die Anträge des Antragstellers zurückgewiesen und festgestellt, dass die Antragsgegnerin Hoferbin ist.

Diese Entscheidung hat der Antragsteller mit der sofortigen Beschwerde angefochten und insbesondere die Beweiswürdigung des Amtsgerichts angegriffen, das vor allem der Aussage der Zeugin von Lü[REDACTED] nicht die ihr zukommende Bedeutung beigemessen habe. Er hat unter Benennung des Leuthners Sch[REDACTED] als Zeugen Beweis dafür angetreten,

dass andere ein Interesse der Antragsgegnerin an der Landwirtschaft nicht beobachtet hätten und dass dem Zeugen nicht einmal aufgefallen sei, dass diese im eigenen Hausgarten besonders gearbeitet habe. Weiter hat der Antragsteller bemängelt, dass das Amtsgericht keine Ermittlungen über die tatsächlichen Verhältnisse durch eine für F. [REDACTED] zuständige amtliche Stelle habe anstellen lassen, und darauf hingewiesen, dass die Antragsgegnerin zu dem Termin, in dem sie persönlich habe vernommen werden sollen, nicht erschienen sei. Er hat ferner hervorgehoben, dass die Bestimmung der Antragsgegnerin zur Hoferbin nicht aus sachlichen Gründen getroffen worden, sondern auf das Bestreben des Erblassers zurückzuführen sei, den Hof seinem Sohne Otto jedenfalls indirekt durch die Einsetzung seiner Tochter zukommen zu lassen.

Das Beschwerdegericht hat der Tochter des Erblassers, der Ehefrau Anna G. [REDACTED], Gelegenheit zur Beteiligung am Verfahren gegeben, weil sie möglicherweise als Hoferbin in Betracht komme. Diese hat für den Fall, dass weder der Antragsteller noch die Antragsgegnerin wirtschaftsfähig sein sollten, beantragt, festzustellen, dass sie Hoferbin geworden sei. Sie hat den Standpunkt vertreten, dass der Hof dem Antragsteller zustehe, und erklärt, sie habe bei der Antragsgegnerin niemals ein besonderes Interesse für die Landwirtschaft bemerkt.

Das Beschwerdegericht hat ferner in der mündlichen Verhandlung den Antragsteller, die Antragsgegnerin und die Ehefrau G. [REDACTED] zur Sache gehört sowie die Witwe des Erblassers und die Ehefrau H. [REDACTED]; in deren haus- und landwirtschaftlichem Lehrbetrieb die Antragsgegnerin als Lehrling tätig ist, als Zeugen vernommen.

Das Oberlandesgericht hat die Beschwerde des Antragstellers durch Beschluss vom 23. August 1951 zurückgewiesen. Es hat die Einsetzung der Antragsgegnerin als Hoferbin als wirksam angesehen und ist davon ausgegangen, dass dies nur möglich sei, wenn ihre mangelnde Wirtschaftsfähigkeit allein auf der fehlenden Altersreife beruhe. Es hat angenommen, an den kindlichen Hoferben müssten bestimmte Anforderungen gestellt werden, insbesondere müsse seine spätere Wirtschaftsfähigkeit nach menschlicher Voraussicht gesichert erscheinen. Erforderlich sei das natürliche Hineinwachsen in die landwirtschaftliche Berufstätigkeit ohne Rücksicht auf den Erbfall. Das Beschwerdegericht hat diese Voraussetzungen bei der Antragsgegnerin für vorliegend erachtet und hierzu ausgeführt: Nach den Aussagen der Zeugen Eheleute von Lü[REDACTED], Anneliese von Lü[REDACTED], Pi[REDACTED] und K[REDACTED] habe die Antragsgegnerin bereits vor dem Tode des Erblassers und vor ihrer Einsetzung als Hoferbin ein starkes Interesse für landwirtschaftliche Tätigkeit und eine Verbundenheit mit der Landwirtschaft gezeigt. Gegen die Richtigkeit dieser Bekundungen beständen keine Bedenken. Diese würden auch nicht erschüttert werden, wenn der von dem Antragsteller als Zeuge benannte Rentner Sch[REDACTED] von einem Interesse der Antragsgegnerin für die Landwirtschaft nichts bemerkt haben sollte, denn das würde nicht gegen die Richtigkeit der Angaben der von dem Amtsgericht vernommenen Zeugen sprechen, die die Antragsgegnerin bei ihrer Tätigkeit auf dem Hofe selbst beobachtet hätten. Liner Vernehmung des Zeugen Sch[REDACTED] habe es danach nicht bedurft. Es komme hinzu, dass die Witwe des Erblassers sich dahin ausgelassen habe, die Antragsgegnerin habe schon im Alter von 9 oder 10 Jahren, also etwa 4 Jahre vor Errichtung des Testaments und vor dem Erbfall, grosse Neigung für die im Haus und Garten anfallenden Arbeiten gehabt und sei

auch sehr fleissig gewesen. Wenn die Ehefrau G. [REDACTED] derartige Wahrnehmungen nicht gemacht habe, so spreche das nicht gegen die Glaubwürdigkeit der Witwe L. [REDACTED]. Die Zeugin H. [REDACTED] habe sich lobend über die Antragsgegnerin ausgesprochen und erklärt, diese habe Interesse und Verständnis für die Landwirtschaft. Daraus sei zu folgern, dass sie Anlagen und Neigungen für den landwirtschaftlichen Beruf besitze. Alles dieses lasse darauf schliessen, dass die Antragsgegnerin nicht nur im Zeitpunkt des Erbfalls die erforderliche Verbundenheit mit der Landwirtschaft gehabt habe, sondern nach ihrer Person und ihrer Entwicklung auch verspreche, die vom Gesetz geforderte Wirtschaftsfähigkeit zu erlangen. Angesichts dieser Umstände könne die Tatsache, dass die Antragsgegnerin nicht auf einem Bauernhof aufgewachsen sei, nicht zu ihrer Ausschaltung als Hoferbin führen, zumal da ihr Vater mindestens bis zu seiner Schulentlassung auf dem strittigen Hof aufgewachsen sei und ihre Mutter aus einem ländlichen Bäckereibetrieb stamme, beide Elternteile also seit ihrer Jugend mit ländlichen Verhältnissen vertraut seien und nichts dafür spreche, dass sie die Antragsgegnerin in einer ihrem Interesse entgegengesetzten Weise beeinflusst hätten und beeinflussen würden. Es könne auf sich beruhen, ob die Lebensart der Familie der Antragsgegnerin in allem bäuerlichen Gepflogenheiten entspreche, denn diese seien für den Erwerb der Wirtschaftsfähigkeit nicht von entscheidender Bedeutung, vielmehr genüge es, dass die Antragsgegnerin in einer Umgebung aufwachse, die sie den Weg zur Landwirtschaft und zur landwirtschaftlichen Ausbildung finden lasse. Das sei hier der Fall, denn der Ort P. [REDACTED] trage ländlichen Charakter und die Mitarbeit der Antragsgegnerin auf dem benachbarten Hof des Bauern von L. [REDACTED] spreche für eine bäuerliche Umgebung und die Verbundenheit mit derartigen Verhält-

nissen. Nach alledem biete die Antragsgegnerin die Gewähr dafür, dass sie später in der Lage sein werde, den Hof ordnungsmässig zu b. wirtschaften. Es komme infolgedessen nicht darauf an, ob auch der Antragsteller diese Gewähr biete. Auch könne nicht geprüft werden, ob die von dem Erblasser getroffene Wahl des Hofes der Billigkeit entspreche.

Die Rechtsbeschwerde meint, das Beschwerdegericht habe die für den Begriff der Wirtschaftsfähigkeit herausgestellten Rechtsgrundsätze zutreffend angeführt, und verkennt nicht, dass die Beurteilung der Wirtschaftsfähigkeit im Einzelfalle Tatfrage ist. Sie rügt aber Verletzung der Aufklärungspflicht und weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Vater der Antragsgegnerin als Kaufmann für nicht wirtschaftsfähig erklärt worden und die Mutter die Tochter eines Bäckers sei, dass also die Antragsgegnerin nicht aus b. Verhältnissen stamme und ihre Familie mit diesen auch nicht verbunden geblieben sei. Das hält die Rechtsbeschwerde für bedeutsam, weil an die Wirtschaftsfähigkeit strenge Anforderungen zu stellen seien und das hier umso mehr geschehen müsse, als die Antragsgegnerin nicht wegen ihres Interesses an der Landwirtschaft zur Hofesin eingesetzt worden sei, dies vielmehr darauf beruhe, dass der Erblasser nach Verneinung der Wirtschaftsfähigkeit seines Sohnes Otto auf alle Fälle einen Anfall des Hofes an den Antragsteller habe verhindern wollen, dass er also aus unsechlichen Beweggründen bei der Bestimmung des Hofnachfolgers gelaunt habe. Die Rechtsbeschwerde vermisst die danach gebotene strenge Prüfung. Sie meint, das Beschwerdegericht habe nicht berücksichtigt, dass die Zeugen von L. K. und P. dem Vater der Antragsgegnerin naheständen und dieser verbunden seien, und hält

gerade die Aussage der Ehefrau von L. für wesentlich, nach der die Antragsgegnerin aus Freundschaft mit ihrer Tochter mitgeholfen habe. Hinsichtlich der Zeugin P. bemängelt sie, dass dem Antragsteller keine Gelegenheit gegeben worden sei, ihrer Vernehmung beizuwohnen und ihr Vorhaltungen zu machen, so dass eine erneute Vernehmung an Platze gewesen sei, zumal da der Antragsteller gerade gegen die Richtigkeit der Aussage dieser Zeugin beachtliche Bedenken geäußert habe. Die Rechtsbeschwerde rügt ferner, dass das Beschwerdegericht der Aussage der Zeugin L. ohne weiteres gefolgt sei, ohne zu berücksichtigen, dass diese versucht habe, die Vernehmung ihrer Tochter Anna G. zu verhindern, indem sie die für diese bestimmte Benachrichtigung des Gerichts etwa 10 Tage lang zurückgehalten habe, was für die Glaubwürdigkeit dieser Zeugin von erheblicher Bedeutung sei. In der Ablehnung der Vernehmung des von dem Antragsteller benannten Zeugen Sch. sieht die Rechtsbeschwerde eine unzulässige Vorauswürdigung seiner Aussage und eine Verletzung der Pflicht zu hinreichender Aufklärung des Sachverhalts, da im übrigen nur dem Vater der Antragsgegnerin nahestehende Personen als Zeugen zu Wort gekommen seien. Die Rechtsbeschwerde meint, gerade angesichts dieser Tatsache wäre die Befragung einer berufsständischen Organisation oder die Einschaltung einer Stelle nötig gewesen, die von Amts wegen Ermittlungen über die tatsächlich gegebenen Verhältnisse hätte anstellen können.

Diesen Rügen war der Erfolg nicht zu versagen.

Die Erwägungen des Beschwerdegerichts über die Voraussetzungen für eine Hofnachfolge der minderjährigen Antragsgegnerin beanstandet die Rechtsbeschwerde nicht. Sie

stehen mit der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs für die Britische Zone in Einklang (OGHZ 4, S 1 ff = RechtdLandw 1950, S 205). Dieser Rechtsprechung ist der erkennende Senat beigetreten. Er hat in seinen Beschlüssen vom 22. Mai und 20. November 1951 (V ELW 117/49 = RechtdLandw 1951, S 302 u V ELW 52/50) ausgeführt, bei einem Kinde komme es darauf an, ob allein mangelnde Altersreife der Grund der Wirtschaftsunfähigkeit sei, ob die Annahme gerechtfertigt erscheine, das Kind werde nach Neigung und Einfluss durch die Umwelt in die landwirtschaftliche Berufstätigkeit hineinwachsen, oder ob das nicht der Fall sei. Das Beschwerdegericht ist danach von zutreffenden rechtlichen Gesichtspunkten ausgegangen.

Die Beantwortung der Frage, ob allein mangelnde Altersreife der Grund für eine Wirtschaftsunfähigkeit ist, ist Aufgabe der tatrichterlichen Würdigung. Die diesbezüglichen Feststellungen des Beschwerdegerichts sind daher für das Rechtsbeschwerdegericht grundsätzlich bindend. In der Rechtsbeschwerdeinstanz kann lediglich nachgeprüft werden, ob der Rechtsbegriff verkannt ist, was nach dem zuvor Gesagten hier nicht der Fall ist, oder ob die getroffene Feststellung auf Verfahrensverstößen beruht.

Die Rüge der Rechtsbeschwerde, das Oberlandesgericht habe den Sachverhalt nicht hinreichend aufgeklärt, ist begründet. Ihr ist darin beizutreten, dass im vorliegenden Falle ein strenger Maßstab anzulegen ist. An sich mag bei der Prüfung der Wirtschaftsfähigkeit ein weniger strenger Maßstab am Platze sein, wenn der Erblasser den Hoferben selbst ausgewählt hat, da er im allgemeinen am besten beurteilen kann, wer als sein Nachfolger geeignet ist. Eine weniger strenge Prüfung ist indessen nur dann angebracht,

wenn sich der Erblasser bei der Bestimmung des Hofnerben von sachlichen Gesichtspunkten hat leiten lassen. Das ist hier offensichtlich nicht der Fall gewesen, da der Erblasser mit seinem Sohn Otto einen Übergabe- und Erbvertrag geschlossen hat, obwohl dieser sich dem kaufmännischen Beruf zugewandt hatte und seit seiner Schulentlassung nicht mehr in der Landwirtschaft tätig gewesen war, so dass die Verneinung seiner Wirtschaftsfähigkeit auf der Hand lag. Wie wenig der Erblasser dabei die Interessen des Hofes im Auge gehabt hat, ergibt sich daraus, dass er, nachdem das Amtsgericht dem Übergabe- und Erbvertrage die Genehmigung versagt hatte, versucht hat, im Wege der Beschwerde zu seinem Ziel zu gelangen, obwohl er sich sagen musste, dass er damit keinen Erfolg haben werde. Dessen ist er sich offensichtlich bewusst gewesen, und das hat ihm Veranlassung gegeben, noch vor dem Erlass der Beschwerdeentscheidung für den Fall, dass sein Sohn Otto nicht Hofnachfolger werden könne, durch das Testament vom 19. April 1948 dessen älteste Tochter und als Ersatzerbin eine ihrer Schwestern zur Hofnerbin einzusetzen. Wie sehr er die Hofnachfolge seines Sohnes Otto wünschte, zeigt die Tatsache, dass er dies in dem Testament ausdrücklich noch einmal betonte und erklärte, er halte an dem Übergabe- und Erbvertrage fest. Bei alledem können den Erblasser keine sachlichen Gründe geleitet haben, denn sonst würde er nicht mit allen Mitteln versucht haben, die Hofnachfolge seines Sohnes Otto durchzusetzen, die nicht im wohlverstandenen Interesse des Hofes liegen konnte. Dem Willen des Erblassers bezüglich der Hofnachfolge kann daher hier nicht die Bedeutung beigemessen werden, die ihm sonst regelmäßig zukommen mag. Die Sach- und Rechtslage erforderte deshalb eine besonders eingehende Aufklärung des Sachverhalts. Hieran hat das Beschwerdegericht es fehlen lassen.

Daran, dass die Antragsgegnerin auf dem Hofe des Bauern von Lü [REDACTED] mitgearbeitet hat, kann nach den Aussagen der von dem Amtsgericht vernommenen Zeugen kein Zweifel sein. Die Feststellung der Mitarbeit allein reichte aber im vorliegenden Falle nicht aus, vielmehr kam es vor allem darauf an, aus welchem Grunde die Antragsgegnerin sich dort betätigt hat, ob dies auf ein besonderes Interesse für die Landwirtschaft zurückzuführen ist oder ob andere Beweggründe hierfür maßgebend waren. Zu dieser Frage hat das Beschwerdegericht nicht ausdrücklich Stellung genommen, obwohl die Zeugenaussagen zum Teil ihre Erörterung nahelegten. In dieser Hinsicht ist die Aussage der Ehefrau von Lü [REDACTED] von besonderer Bedeutung, denn sie hat bekundet, die Antragsgegnerin habe sich oft auf dem Hof aufgehalten, weil dort mehr Platz zum Spielen vorhanden gewesen sei als in ihrem Elternhause. Nach ihrer Einlassung hat die Antragsgegnerin auf dem Hofe Arbeiten verrichtet; die Kinder durchweg gern machen; in erster Linie soll ihrer Tochter und der Antragsgegnerin daran gelegen gewesen sei, miteinander zu spielen. In der gleichen Richtung bewegt sich die Aussage der Zeugin Anneliese von Lü [REDACTED], nach der die Antragsgegnerin häufiger mitangefasst hat, um ihr zu helfen, schneller mit der Arbeit fertig zu werden. Nach der Aussage der Zeugin P [REDACTED] haben sich die Kinder mit ihren Arbeiten oft beeilt, damit sie die ihnen aufgegebenen Leistungen rasch beenden und dann zum Baden gehen konnten. Angesichts dieser Bekundungen der genannten Zeugen, die innerhin stark darauf hindeuten, dass nicht so sehr ein Interesse für die Landwirtschaft als vielmehr das Bestreben, Freizeit zu gemeinsamem Spiel zu erlangen, der Grund für die Mithilfe der Antragsgegnerin gewesen ist,

war eine besonders sorgfältige Aufklärung des Sachverhalts geboten. Das Beschwerdegericht hätte es daher nicht bei der durchgeführten Beweisaufnahme bewenden lassen dürfen, sondern hätte auf eine weitere Aufklärung des Sachverhalts bedacht sein müssen. Da der Antragsteller an einem anderen Ort lebt und für ihn daher die Benennung von Gegenzeugen erschwert, die Beweisaufnahme auch nicht eindeutig zu seinen Ungunsten ausgefallen war, hätte das Beschwerdegericht, wie die Rechtsbeschwerde mit Recht geltend gemacht hat, eine berufsständische Organisation hören und vor allem die untere Landwirtschaftsbehörde einschalten und gegebenenfalls mit entsprechenden Ermittlungen betrauen sollen.

Nicht zu billigen ist ferner, dass das Oberlandesgericht von der Vernehmung des Zeugen Sch[REDACTED] abgesehen hat. Es genügt nicht, das in sein Wissen Gestellte als wahr zu unterstellen. Die Benennung des Zeugen Sch[REDACTED] gab nämlich die Möglichkeit zu weiterer Aufklärung des Sachverhalts. Da er in demselben Hause wohnt wie die Antragsgegnerin und ihre Eltern, ist anzunehmen, dass er auf Grund eigener Beobachtungen über die Entwicklung und die Ziegunen der Antragsgegnerin sowie über die Lebensweise ihrer Eltern und den Zuschnitt ihrer Haushaltsführung unterrichtet ist. Das Beschwerdegericht hätte daher von dieser Erkenntnisquelle Gebrauch machen müssen.

Unbegründet sind die Bedenken, welche die Rechtsbeschwerde daraus gegen die Glaubwürdigkeit der Zeugin Emma L[REDACTED], der Grossmutter der Parteien, herleiten will, dass diese offenbar das an ihre Tochter Anna G[REDACTED] gerichtete Schreiben des Beschwerdegerichts vom 7. Juni 1951

im Interesse der Antragsgegnerin einige Zeit zurückgehalten habe, denn dieses Schreiben ist erst am 18. Juni abgesandt worden und bereits am nächsten Tage in die Hände der Ehefrau G. [REDACTED] gelangt, kann danach nicht von der Zeugin der Empfängerin eine Zeitlang vorenthalten worden sein. Der angefochtene Beschluss lässt hingegen nicht erkennen, ob die Ehefrau G. [REDACTED] in der mündlichen Verhandlung erschöpfend gehört worden ist. Nach der Sitzungsniederschrift hat sie sich zur Sache geäußert, in den Gründen des angefochtenen Beschlusses ist aber nur gesagt, sie habe derartige Wahrnehmungen, wie sie die Zeugin Emma L. [REDACTED] bekundet habe, nicht gemacht. Es wäre ein Mangel der Begründung, wenn weitere Angaben der Ehefrau G. [REDACTED] in der Entscheidung nicht wiedergegeben sein sollten. Sollte diese sich aber auf die angeführte Äußerung beschränkt haben, so hätte es ihrer eingehenderen Befragung bedurft. Den Bekundungen der Zeugin Emma L. [REDACTED] steht nämlich entgegen, dass die Ehefrau G. [REDACTED] in ihrer Eingabe vom 3. Juli 1951 zum Ausdruck gebracht hat, die Antragsgegnerin habe sich immer nur einige Tage bei der Grossmutter aufgehalten und dann nicht allzuviel Gelegenheit zur Verrichtung landwirtschaftlicher Arbeiten gehabt. Wenn das zutreffen sollte, würde es fraglich sein, ob die Angaben der Zeugin Emma L. [REDACTED] so verlässlich sind, wie sie das Beschwerdegericht angesehen hat. Für die Richtigkeit der Darstellung der Ehefrau G. [REDACTED] spricht, dass auch die Zeugin P. [REDACTED] erklärt hat, die Antragsgegnerin habe sich während der Schulferien manchmal auch tagelang bei ihrer Grossmutter auf dem Hof in Oldenburg aufgehalten. Danach erscheint es nicht ausgeschlossen, dass die Antragsgegnerin immer nur kurze Zeit bei ihrer Grossmutter gewilt hat und diese daher kaum Gelegenheit gehabt hat, die von ihr mitgeteilten Beobachtungen zu machen. Es

hätte daher einer weiteren Aufklärung in dieser Richtung bedurft und lag nahe, den Pächter des Hofes oder andere dort tätige Personen über das Verhalten der Antragsgegnerin anlässlich ihrer Besuche bei der Grossmutter zu hören.

Das Beschwerdegericht hat es nach alledem an einer hinreichenden Aufklärung des Sachverhalts fehlen lassen. Die Sache war daher unter Aufhebung des angefochtenen Beschlusses an das Beschwerdegericht zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen und ihm die Entscheidung über die Kosten des Rechtsbeschwerdeverfahrens vorzubehalten.

Dr. Eritsch

Dr. Hückinghaus

Dr. Tasche